

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund §§ 4 und 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Schmölln-Putzkau am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.12.2001 veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 51/2001, Ausgabe Bischofswerda, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 enthält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird als Sitzungsgeld gezahlt – je Sitzung in Höhe von 25,00 €.
- (4) Der Friedensrichter erhält für die Ausübung seines Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Schmölln-Putzkau, 18.12.2007

Schmidt
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.